

Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

An alle
Dienststellen, Betriebe, Gesellschaften
und sonstige Einrichtungen der Freien
Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt
Joachim Zimmermann
Zimmer 249a
Tel. (0421) 361 15505
Fax (0421) 496 15505
E-Mail
joachim.zimmermann@finanzen.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Q12

Bremen, 4. Februar 2011

Sie haben ein Recht auf Antworten!
www.informationsregister.bremen.de

Rundschreiben Nr. Q - 01/2011

Gesetzliche Neuregelung zur Innenrevision

Mit Wirkung vom 4. Dezember 2010 ist der neue § 104a (Teil Va) in der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Kraft getreten, mit dem die Innenrevision künftig auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Im Rahmen dieser Gesetzesneuregelung werden alle Dienststellen und Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO verpflichtet, Innenrevisionen einzurichten. Auf Sondervermögen der Freien Hansestadt Bremen ist diese Vorschrift entsprechend anzuwenden. Das Gleiche gilt für Beteiligungen im Sinne des § 65 LHO (z.B. Gesellschaften). Hier hat das zuständige Mitglied des Senats z.B. durch Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschlüsse oder Geschäftsführeranweisungen darauf hinzuwirken, dass § 104a LHO entsprechende Anwendung findet. Ein Auszug aus dem Gesetzblatt Nr. 51 vom 3. Dezember 2010 der Freien Hansestadt Bremen ist als Anlage beigelegt.

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
(Haus des Reichs)
28195 Bremen
Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rudolf-Hilferding-Platz 1



Telefax
(0421) 361 2965

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
Deutsche Bundesbank,
Filiale Bremen (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

Die Vorschrift bestimmt außerdem, dass die Innenrevision unmittelbar der Dienststellen- bzw. Geschäftsleitung/Geschäftsführung unterstellt ist und nur in deren Auftrag tätig wird und ein unmittelbares Vortragsrecht hat. Im Übrigen hat sie ein uneingeschränktes Prüfungs- und Informationsrecht.

Die Tätigkeit in der Innenrevision ist mit Fachaufgaben nicht vereinbar. Dies könnte bei besonderen Ressortzuschnitten zu personellen Unmöglichkeiten führen. In diesem Fall kann im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen eine Ausnahmeregelung getroffen werden. Die obersten Landesbehörden können die Innenrevisionen der zugeordneten Dienststellen auch bündeln, wenn dies aus ressortspezifischen Gründen geboten erscheint. Ebenso ist im Rahmen der bestehenden Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen, dass die Aufgabe der Innenrevision im Einzelfall anderen Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs der jeweiligen obersten Landesbehörde übertragen werden kann, wenn dies aus ressortspezifischen Gründen erforderlich ist.

Zur Regelung der Aufgaben, Organisation, Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Qualitätssicherung der Innenrevision wird vom Senat noch eine Rechtsverordnung erlassen. Zur Zeit wird ein entsprechender Entwurf in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe erstellt. Sobald der Senat die Rechtsverordnung beschlossen hat, werde ich diese in einem weiteren Rundschreiben bekannt geben.

Für Fragen zur neuen gesetzlichen Regelung steht Ihnen der Unterzeichner als Ansprechpartner zur Verfügung. Weitere Informationen zur Innenrevision finden Sie auch im Internet unter www.innenrevision.bremen.de .

Im Auftrag

Zimmermann

Gesetzblatt (Auszug)

der

Freien Hansestadt Bremen

2010	Ausgegeben am 3. Dezember 2010	Nr. 51
------	--------------------------------	--------

Inhalt

Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung – LHO)	S. 590
---	--------

Innenrevision

Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung – LHO)

Vom 16. November 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landeshaushaltsordnung vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 – 63-c-1), die zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

...

7. Nach § 104 wird folgender Teil Va eingefügt:

„Teil Va

Innenrevision

§ 104a

Rechtsstellung und Aufgaben der Innenrevision

(1) In allen Dienststellen und Betrieben nach § 26 Absatz 1 der Freien Hansestadt Bremen sind Innenrevisionen einzurichten. Die obersten Landesbehörden können die Aufgaben der Innenrevisionen der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen und Betriebe ihrer Innenrevision übertragen. Die Bremische Bürgerschaft, der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen und die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit regeln die Aufgabe der Innenrevision in eigener Zuständigkeit. Die Stadtgemeinde Bremerhaven regelt die Aufgabe der Innenrevision im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in Abstimmung mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes durch Ortsgesetz. Die Organisation der Innenrevision wird vom Magistrat bestimmt.

(2) Die Tätigkeit der Innenrevision umfasst das gesamte Verwaltungshandeln. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Untersuchung der Recht- und der Ordnungsmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
2. Prüfung der Verwaltungs- und Arbeitsabläufe auf Qualität, Effizienz und Effektivität; dabei soll sie auch Verbesserungen vorschlagen,
3. Prüfung der Wirksamkeit von Dienst- und Fachaufsicht und des Risikomanagements,
4. Unterstützung der Dienststellenleitung etwa bei der Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung.

(3) Die Innenrevision ist unmittelbar der Dienststellenleitung unterstellt, wird in deren Auftrag tätig und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie hat ein uneingeschränktes Prüfungs- und Informationsrecht. Die Tätigkeit in der Innenrevision ist mit der Ausübung von Fachaufgaben nicht vereinbar; über Ausnahmen ist das Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen herzustellen.

(4) Bei Beteiligungen im Sinne des § 65 wirkt der zuständige Senator darauf hin, dass die Vorschriften des Teils Va entsprechend angewendet werden.

(5) Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz für Vorgänge der Innenrevision besteht nicht.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben und die Organisation, die Prüfungsplanung und -durchführung und die Qualitätssicherung zu regeln.“

8. In § 113 wird die Angabe „die Teile I bis IV, VIII und IX“ durch die Angabe „die Teile I bis IV, Va, VIII und IX“ ersetzt.

9. § 118 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Stadtgemeinde Bremerhaven gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 88 bis 94, 96 bis 104 und § 114 entsprechend.“

...

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 16. November 2010

Der Senat